



**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer  
See 70, 47608 Geldern**

---

**Antrag der Unimicron Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche  
Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung.**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 06.04.2023

53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Die Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern hat mit Datum vom 30.09.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung Anlage zur Oberflächenbehandlung im Wesentlichen durch die Errichtung und Betrieb der PTH- und VCP Galvanikanlagen in der neuen Produktionshalle III gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Bei der Umsetzung des Antragsgegenstandes ist nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffe auszugehen. Spätestens zeitgleich mit der Erteilung dieser Genehmigung, werden drei Anlagenteile stillgelegt. Die neu zu errichtende Emissionsquelle verfügt über einen Gegenstromwäscher mit Tröpfchenabscheider, der die Luftschadstoffemissionen auf ein Minimum reduziert. Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

- Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Geruchssituation am Standort wurde eine Geruchsimmissionsprognose von der Uppenkamp und Partner GmbH erstellt. In dem Gutachten wurden die Geruchsemissionen des neuen Wäschers betrachtet. Neben der Zusatzbelastung wurde in dem Gutachten auch die Gesamtzusatzbelastung ermittelt, die über die drei bestehenden sowie die geplante Abluftquelle von der Antragstellerin emittiert werden.





Entsprechend den Berechnungsergebnissen im Geruchsgutachten liegt die Zusatzbelastung durch das geplante Werk III an sämtlichen relevanten Beurteilungsflächen bei 0 % der Jahresstunden und erfüllt damit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft.

Zusammenfassend ist eine belästigende Wirkung durch Geruchsimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen zur Errichtung einer Produktionshalle nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

